Satzung
der Musikschule Waldstetten e.V.

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Musikschule Waldstetten. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd einzutragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldstetten

§ 2
Zweck

(1) Der Verein ist Träger der Musikschule in Waldstetten. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.

(2) Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
   a) Ausschluss
   b) Austritt
   c) Tod bei natürlichen Personen
   d) Auflösung bei juristischen Personen und
   e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

(4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

(6) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

…

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
(1) Wahl des Vorstandes
(2) Entgegennahme des Jahresberichts
(3) Entlastung des Vorstands
(4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
(5) Beschluss von Satzungsänderungen und Änderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins im Rahmen musikalischer und gesanglicher Aus- und Fortbildung
(6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Waldstetten und soll mindestens zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht werden.

(4) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Begründung vom Vorsitzenden verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(7) Beschlüsse und Satzungsänderungen über Änderungen des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(8) Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Mitglieder des Vereins, die juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben jeweils 5 Stimmen. Die Gemeinde Waldstetten hat – solange sie Mitglied des Vereins ist – so viel Stimmen, wie die Summe der Stimmen dieser juristischen Personen insgesamt. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.

(9) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

…

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer, 8 Beisitzer). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder. Der Schulleiter der Musikschule nimmt kraft seines Amtes an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entscheidet der Leiter mit Zustimmung des Vorsitzenden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
   a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
   b) den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
Rechtsgeschäfte mit Geschäftswert über 1.000,-- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

(7) In alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(8) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Eingabe soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 6 und 9 gelten entsprechend.

§ 8
Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Waldstetten zu, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.